

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 294 vom 13. März 2020

BE Verwaltungsgericht, 2020-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2020_294

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 294 du 13 mars 2020

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 294 del 13 marzo 2020

Regeste

Einspracheentscheid vom 13. März 2020

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 13. März 2020 (AB 66). Streitig und zu prüfen ist der Erlass der Rückforderung der zu viel ausbezahlten EL für die Zeit von September 2014 bis November 2018 in der Höhe von insgesamt Fr. 11'534.–.

E. 1.3

Der Streitwert liegt unter Fr. 20'000.– (vgl. E. 1.2 hiavor), womit die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. Juli 2020, EL/20/294, Seite 4 2. 2.1 Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie eine Rente der AHV oder IV beziehen oder nach lit. b oder d der genannten Bestimmung Anspruch auf eine solche Rente hätten. Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 ELG). Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). 2.2 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Massgebend ist der gute Glaube während des Bezugs der unrechtmässigen Leistung (SVR 2018 EL Nr. 7 S. 17 E. 1.1). 2.3 Wer einen Rechtsmangel kennt, gilt diesbezüglich nicht als gutgläubig. Sodann darf sich derjenige nicht auf seinen guten Glauben berufen, dem der

Mangel bei Anwendung zumutbarer Aufmerksamkeit erkennbar gewesen wäre. Dabei ist diejenige Aufmerksamkeit geboten, die nach den Umständen verlangt werden kann. Diese zivilrechtlichen Grundsätze gelten gleichermaßen für den Bereich des Sozialversicherungsrechts (BGE 120 V 319 E. 10a S. 335). 2.3.1 Nach ständiger Rechtsprechung ist der gute Glaube als Erlassungsvoraussetzung nicht schon mit der Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Vielmehr darf sich die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Daraus erhellt einerseits, dass der gute Glaube von vornherein entfällt, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist. Andererseits kann sich die rückerstattungspflichtige Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihr fehlerhaf-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. Juli 2020, EL/20/294, Seite 5 tes Verhalten nur eine leichte Fahrlässigkeit darstellt. Wie in anderen Beispielen beurteilt sich das Mass der erforderlichen Sorgfalt nach einem objektiven Massstab, wobei aber das den Betroffenen subjektiv Mögliche und Zumutbare (Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) nicht ausgeblendet werden darf (BGE 138 V 218 E. 4 S. 220; SVR 2019 IV Nr. 6 S. 18 E. 3.1). 2.3.2 Liegt ein leicht erkennbarer Rechtsmangel vor, so kann die anfänglich fehlende Gutgläubigkeit nicht durch das Andauern der von der Verwaltung fälschlicherweise ausgerichteten Leistung wiederhergestellt werden (BGE 118 V 214 E. 2b S. 219; ARV 2002 S. 196 E. 3). 2.4 Eine grosse Härte im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ATSG liegt vor, wenn die vom ELG anerkannten Ausgaben und die zusätzlichen Ausgaben nach Abs. 4 die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV; SR 830.11]). 2.5 Guter Glaube und grosse Härte sind kumulativ geforderte Voraussetzungen für den Erlass einer Rückzahlung unrechtmässig bezogener Leistungen (BGE 126 V 48 E. 3c S. 53, Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 13. Juni 2019, 8C_213/2019, E. 4.4). 3. 3.1 Unbestritten und erstellt ist, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer Anmeldung im Jahr 2014 ihre gesamten Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge im Umfang von jährlich Fr. 11'115.– angegeben hat (vgl. AB 6 S. 3 und AB 10). In der Folge hat die Beschwerdegegnerin diesen Betrag zur Berechnung der EL für den Monat August 2014 auch berücksichtigt (AB 15 S. 3). Ab der Berechnung für die Monate September bis Dezember 2014 (AB 16 S. 6) wurde unter "Einkünfte" jedoch nur noch eine BVG-Rente von Fr. 6'145.– pro Jahr berücksichtigt. Diese Zahl bildete hiernach auch Grundlage für die Berechnungen der Jahre 2015 (AB 17 S. 6), 2016 (AB 19 und AB 22), 2017 (AB 24) und 2018 (AB 27). Erst anlässlich der periodischen Revision im September 2018 (AB 29) – anlässlich welcher die Be-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. Juli 2020, EL/20/294, Seite 6 schwerdeführerin ihre gesamten Einkünfte aus beruflicher Vorsorge erneut korrekt angab (vgl. AB 30 S. 7) – und der nachfolgenden Neuberechnung ab September 2018 wurde ein Betrag von Fr. 12'926.– berücksichtigt (AB 40 S. 5). Dass die Beschwerdeführerin aufgrund des nicht berücksichtigten Einkommens aus beruflicher Vorsorge vom September 2014 bis Dezember 2018 zu Unrecht EL bezogen hat, ist ebenfalls nicht bestritten. 3.2 Zu prüfen ist deshalb vorliegend einzig der Erlass der Rückforderung der zu viel ausbezahlten EL und dabei insbesondere, ob die Beschwerdeführerin die EL von September 2014 bis Dezember 2018 in gutem Glauben empfangen hat. Zu untersuchen ist dabei zunächst, ob

das Verhalten der Beschwerdeführerin lediglich als eine leichte Fahrlässigkeit zu betrachten ist, womit die Gutgläubigkeit bejaht werden könnte, oder ob die Unterlassung einer sorgfältigen Prüfung und sofortigen Mitteilung als grob-fahrlässig einzustufen ist, was eine Gutgläubigkeit ausschliesse. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn jemand das ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen (vgl. E. 2.3.1 vorstehend sowie Entscheidung des BGer vom 26. November 2008, 8C_759/2008, E. 3.5 und). 3.3 Die Beschwerdeführerin machte sowohl in der Einsprache vom

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats-anwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 13

März 2020 (AB 60) nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde vom 15. April 2020 abzuweisen. 5. 5.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG sind keine Verfahrenskosten zu erheben. 5.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27. Juli 2020, EL/20/294, Seite 9
Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.